

---

**Stadt Bockenheim** Az.: 66.47.11; 10.24.03/05;  
10.24.02/05; 10.24.01/05

**Vorlage** vom 19.11.2019

**DS 311/2019**

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Bauwesen  
Verwaltungsausschuss  
Rat der Stadt Bockenheim (öffentlich)

am 04.12.2019  
am 05.12.2019  
am 09.12.2019  
am

**Organzuständigkeit**

Verwaltungsausschuss  
 Rat

---

## **Kläranlage Sportpark Volkersheim - Nutzungsvereinbarung**

### **Begründung:**

Die Stadt Bockenheim muss ab dem 01.01.2020 die Abwasserbeseitigungspflicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "FKK Sportpark Volkersheim" übernehmen (siehe DS 310/2019).

Hierzu ist die beigefügte Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer zu schließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

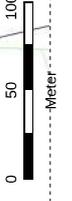
keine

### **Beschlussentwurf:**

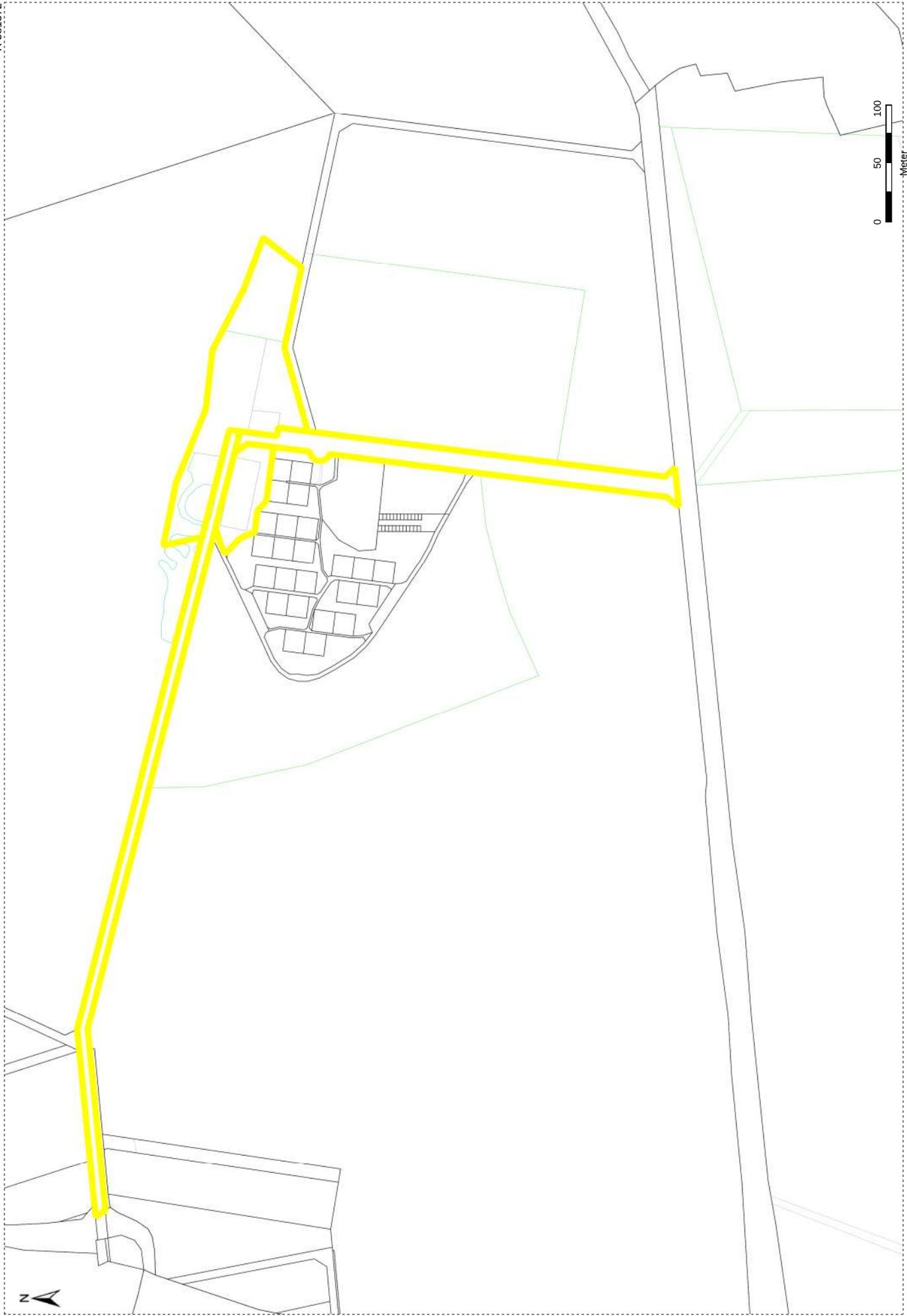
**Die dem Originalprotokoll beigefügte Nutzungsvereinbarung zum Betrieb der Kläranlage im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "FKK Sportpark Volkersheim" wird mit Herrn Bartold von Gadenstedt, Oberhof 12, 31167 Bockenheim, geschlossen.**

H 5764335

R 581372



Maßstab 1 : 3000



H 5769573

R 580250

R 581092  
H 5764243



Maßstab 1 : 1000

R 580840  
H 5764079

# **Nutzungsvereinbarung**

## **zum Betrieb der Kläranlage**

### **im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "FKK Sportpark Volkersheim"**

zwischen der

**Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenheim**

vertreten durch den Bürgermeister  
im Folgenden "Stadt" genannt"

und

**Herrn Bartold von Gadenstedt, Oberhof 12, 31167 Bockenheim**

im Folgenden "Eigentümer" genannt -.

---

#### **§ 1**

##### **Vertragsgegenstand**

- 1) Dem Eigentümer gehören die Flurstücke Gemarkung Volkersheim, Flur 6, FISTe. 300/1, 374/1, 348/1 und 299/31, alle eingetragen im Grundbuch von Volkersheim, Blatt 198, die in der beigefügten Anlage 1 gelb dargestellt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 2) Auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken befindet sich die Kläranlage (in der Anlage 2 blau markiert) des Wochenendhausgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "FKK Sportpark Volkersheim". Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
- 3) Außerdem befinden sich auf den in Absatz 1 genannten Flurstücken Schmutzwasserkanäle (Zuleitungen zu der Kläranlage). Die genaue Lage der Kanäle ist nicht bekannt.
- 4) Der Stadt obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht für das Wochenendhausgebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "FKK Sportpark Volkersheim".

#### **§ 2**

##### **Gestattung und Betretungsrecht**

- 1) Der Eigentümer gestattet der Stadt und ihren Beauftragten, die in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke zum Zwecke des Betriebs, der Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Erneuerung der abwassertechnischen Anlagen dauerhaft in erforderlichem Umfang, aber ausschließlich zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht zu betreten, zu befahren und zu nutzen.
- 2) Sofern dabei zu erwarten ist, dass Aufwuchs- oder sonstige Schäden auftreten werden oder der Zustand der Flurstücke beeinträchtigt werden könnte, ist der Eigentümer vor Beginn einer solchen Maßnahme zu benachrichtigen. Evtl. Schäden sind von der Stadt zu ersetzen.

#### **§ 3**

##### **Rechte und Pflichten**

- 1) Für den Betrieb der vorhandenen Anlagen wird dem Eigentümer kein Nutzungsentgelt gezahlt.
- 2) Jegliche Schäden, die dem Eigentümer durch die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht durch die Stadt Bockenheim entstehen, sind vollumfänglich zu ersetzen.
- 3) Grundstücksbezogene Abgaben sind vom Eigentümer zu zahlen.
- 4) Die Stadt trägt neben den Kosten für Betrieb, Unterhaltung, Instandsetzung, Überwachung und Erneuerung die Bewirtschaftungskosten der Kläranlage: Kosten für Strom, Telekommunikation, Klärschlammabfuhr und Versicherungsbeiträge.
- 5) Die wasserrechtliche Erlaubnis ist von der Stadt einzuholen, alle damit verbundenen Kosten von ihr zu tragen und Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.
- 6) Der Eigentümer übernimmt keine Gewährleistung für den Zustand der Flurstücke oder der abwassertechnischen Einrichtungen. Die Stadt stellt den Eigentümer diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

- 7) Die Verkehrssicherungspflicht, die allgemeine Grundstücksunterhaltungspflicht (z.B. Grünflächenpflege, Entschlammung der Teiche), Winterdienst und die sonstige Reinigung für die in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücke obliegt dem Eigentümer. Hiervon ausgenommen sind solche Kosten, die ausschließlich auf den Betrieb der abwassertechnischen Anlagen zurückzuführen sind.

#### **§ 4 Dienstbarkeit**

Der Eigentümer bewilligt und die Stadt beantragt, eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit folgenden Inhalts in das Grundbuch einzutragen:

„Die Stadt Bockenem ist berechtigt, auf den Flurstücken Gemarkung Volkersheim, Flur 6, FISTe. 300/1, 374/1, 348/1 und 299/31, alle eingetragen im Grundbuch von Volkersheim, Blatt 198, die vorhandenen abwassertechnischen Einrichtungen unentgeltlich zu nutzen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern und alles zu tun, was zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist. Zu diesen Zwecken sind die Stadt oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Flurstücke zu betreten und zu befahren. Allerdings ausschließlich in dem Umfang, der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht erforderlich ist.

Die Kosten dieser Eintragung trägt die Stadt Bockenem. Der Wert der Dienstbarkeit wird mit 10.000 € angegeben.“

#### **§ 5 Dauer der Vereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab 01.01.2020 für die Dauer der von der Stadt Bockenem aufgrund von gesetzlichen Regelungen zu erfüllenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie kann vom Eigentümer nicht gekündigt werden.

#### **§ 6 Rechtsnachfolger**

Der Eigentümer verpflichtet sich, alle aus diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen auf mögliche Rechtsnachfolger (Käufer, Pächter, usw.) so zu übertragen, dass alle Rechte und Pflichten der Stadt und des jeweiligen Eigentümers in vollem Umfang bestehen bleiben.

Bockenem, 09.12.2019

---

Rainer Block  
Bürgermeister

---

Bartold von Gadenstedt